

2. Nachtrag

zum Rahmenvertrag nach § 75 Abs. 1 SGB XI zur vollstationären Pflege vom 4. Juni 1998 in der Fassung vom 17. November 2010

zwischen

den Landesverbänden der Pflegekassen des Freistaates Thüringen,
vertreten durch

AOK PLUS - Die Gesundheitskasse für Sachsen und Thüringen.,

Krankenkasse für den Gartenbau, handelnd als Landesverband für die landwirtschaftliche
Krankenversicherung in Thüringen,

BKK-Landesverband Mitte - Landesrepräsentanz Thüringen,

IKK classic,

Knappschaft - Regionaldirektion Frankfurt/Main,

Barmer GEK

Techniker Krankenkasse (TK)

Deutsche Angestellten-Krankenkasse (Ersatzkasse)

KKH - Allianz (Ersatzkasse)

HEK - Hanseatische Krankenkasse

hkk

gemeinsamer Bevollmächtigter mit Abschlussbefugnis

Verband der Ersatzkassen e. V. (vdek),

vertreten durch den Leiter der Landesvertretung Thüringen

und Verband der privaten Krankenversicherung e.V.

unter Beteiligung des **Medizinischen Dienstes der Krankenversicherung Thüringen**
e.V.

sowie

der **Arbeitsgemeinschaft der örtlichen Träger der Sozialhilfe in Thüringen,**

vertreten durch den

Gemeinde- und Städtebund Thüringen

und den Thüringischen Landkreistag

und dem **überörtlichen Träger der Sozialhilfe,**

vertreten durch das Thüringer Landesverwaltungsamt

-einerseits-

und den Vereinigungen der Träger der stationären Pflegeeinrichtungen

Arbeiterwohlfahrt Landesverband Thüringen e.V.

Caritasverband für das Bistum Erfurt e.V.

Caritasverband für das Bistum Dresden-Meißen e.V.

Caritasverband für das Bistum Fulda e.V.

Deutsches Rotes Kreuz - Landesverband Thüringen e.V.

Diakonisches Werk Evangelischer Kirchen in Mitteldeutschland e.V.

Diakonisches Werk in Kurhessen-Waldeck e.V.

Jüdische Landesgemeinde Thüringen

Der PARITÄTISCHE Wohlfahrtsverband Landesverband Thüringen e.V.

Verband Deutscher Alten- und Behindertenhilfe e.V.
Landesverband Thüringen

Bundesverband der privaten Alten- und Pflegeheime
und sozialer Dienste e.V.
Regionalgruppe Thüringen

Arbeitsgemeinschaft der kommunalen Einrichtungen

-andererseits-

Mit Wirkung vom 1. Januar 2011 tritt die nachfolgende Änderung des § 27 des Rahmenvertrages nach § 75 Abs. 1 SGB XI zur vollstationären Pflege in Kraft.

§ 27 **Abwesenheit des Pflegebedürftigen**

- (1) *Im Fall der vorübergehenden Abwesenheit ist die Pflegeeinrichtung für einen Zeitraum von bis zu 42 Tagen verpflichtet, den Pflegeplatz freizuhalten. Der Abwesenheitszeitraum verlängert sich für die Dauer eines Aufenthaltes in einem Krankenhaus oder einer Rehabilitationseinrichtung.*
- (2) *Bei jeder Abwesenheit des Heimbewohners von bis zu drei Tagen werden die Pflegevergütung, die Entgelte für Unterkunft und Verpflegung und die Zuschläge nach § 92b SGB XI in voller Höhe weiter gezahlt. Bei jeder Abwesenheit des Heimbewohners von mehr als drei Tagen wird ab dem vierten Tag ein Abschlag von 30 vom Hundert der Pflegevergütung, der Entgelte für Unterkunft und Verpflegung und der Zuschläge nach § 92b SGB XI berechnet.*
- (3) *Aufnahme- und Entlassungstag gelten als ein Abwesenheitstag.*
- (4) *Ansprüche nach § 82 Abs. 3 und 4 SGB XI bleiben unberührt. Bei Heimbewohnern, die Ansprüche gegenüber dem Sozialhilfeträger haben, ist § 75 Abs. 5 SGB XII zu beachten.*
- (5) *Die Pflegeeinrichtung informiert die Pflegekasse mit der Monatsabrechnung ihrer Pflegeleistungen über die Dauer der vorübergehenden Abwesenheit des Pflegebedürftigen sowie über alle vergütungsrelevanten Veränderungen (z.B. Investitionskosten).*

Protokollnotiz

Bis zum 30. Juni 2011 klären die Rahmenvertragspartner die abweichenden Ergebnisse aus den Auswertungen zur Abwesenheitshäufigkeit und prüfen eine Anpassung der Abschlagshöhe aufgrund der Daten aus dem Jahr 2010.

Die Regelung zum § 27 im 1. Nachtrag zum Rahmenvertrag nach § 75 Abs. 1 SGB XI zur vollstationären Pflege vom 04.06.1998 in der Fassung vom 21.10.1998 tritt zum 1. Januar 2011 außer Kraft.

Die übrigen Bestandteile des Rahmenvertrages gelten uneingeschränkt weiter.

Erfurt, den 17. November 2010